

Aufgrund von § 9 Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptberufliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. September 2024 (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV), (GVBl. II/24 [Nr. 85]) sowie § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 Nr. 12), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 30, S. 32), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen

Neufassung vom 10.06.2026

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, soweit der*die Präsident*in über diese entscheidet, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV, das Nähere zu den Funktions- und Leistungsbezügen nach § 5 HLeistBV sowie das Verfahren für Entscheidungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen in der Universität nach § 7 HLeistBV.
- (2) Diese Satzung gilt für beamtete Personen, die entsprechend der Besoldungsordnung W besoldet werden.
- (3) Angestellten Mitarbeitenden können Zulagen gemäß §§ 3, 4 und 5 der HLeistBV gewährt werden. Es gelten die in § 4 dieser Satzung dargelegten Kriterien und die in § 5 dieser Satzung festgelegten Bemessungsgrundsätze für Funktionsleistungsbezüge.

§ 2 Verfahren

- (1) Für das Verfahren zur Gewährung von Berufs- und Bleibeleistungsbezügen (§ 2

HLeistBV), zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (§ 3 HLeistBV) und für Funktionsleistungsbezüge (§ 5 HLeistBV) gilt § 2 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5 HLeistBV.

- (2) Für das Verfahren und zur Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gilt, dass bei der Bemessung der Zulage eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen ist. Die Forschungs- und Lehrzulagen können als Monatsbeträge oder als Einmalzahlung gewährt werden.

§ 3

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nach

§ 2 HLeistBV

Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge können unbefristet und/oder befristet gewährt werden. Befristete Berufs- oder Bleibeleistungsbezüge setzen eine zwischen dem*der Hochschullehrer*in und dem*der Präsident*in geschlossene Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen voraus. Sie sind in der Regel auf drei bis höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine befristete Weitergewährung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ist auf Antrag des Bezugsempfängers möglich, soweit der Bezugsempfänger die Leistungsziele der Vereinbarung nach Satz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten konnte und die dies verhindernden Gründe nicht mehr bestehen. Über die befristete Weitergewährung entscheidet der*die Präsident*in nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 HLeistBV.

§ 4

Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 HLeistBV

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über mindestens drei Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).
- (2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von i.d.R. 3 Jahren, darüber hinaus im begründeten Einzelfall bis zu fünf Jahren, befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholt erfolgten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge zukünftig unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch
 - Forschungsevaluationen,
 - Auszeichnungen,
 - Publikationen,

- Erfindungen und Patente,
 - die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 - Gutachter- und Vortragstätigkeiten.
- (4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch:
- Lehrevaluationen,
 - Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
 - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
 - Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Arbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, soweit sie nicht auf die Lehrverpflichtungen anzurechnen sind,
 - Betreuungsleistungen (u.a. Diplom-, Magister-, Master-, Dissertationsarbeiten),
 - Prüfungsbelastung.
- (5) Besondere Leistungen können insbesondere auch nachgewiesen werden durch:
- das herausragende internationale Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
 - das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis,
 - das Einwerben von Drittmitteln gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Lit 8 HLeistBV
 - das besondere Engagement bei der Leitung, Initiierung sowie Mitwirkung an Projekten des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Existenzgründungen und des Gesellschaftstransfers.
- (6) Bei der Bewertung der individuellen Leistung sind auch die Ergebnisse der Lehr- und Forschungsevaluation sowie die Mitwirkung an der Erfüllung von Hochschulverträgen und anderen Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschulen zu berücksichtigen. Der Gewährungs- und der Bewertungszeitraum für die individuelle Leistung müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der Bewertungszeitraum soll fünf Jahre nicht überschreiten. Die Erwägungen und Feststellungen, die der Bewertung der individuellen Leistung zugrunde liegen, sind aktenkundig zu machen. Im Fall von Professorinnen und Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufen worden sind, dürfen die Bewertungsergebnisse der außerhochschulischen Forschungseinrichtung übernommen werden.
- (7) Besondere Leistungsbezüge werden in zwei Stufen vergeben: Stufe 1: Herausragende, national beachtete und maßgebliche Beiträge zur Reform, Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung der von der Viadrina erbrachten Lehr-, For-

schungs- oder Transferleistung. Stufe 2: Herausragende, national und international beachtete, maßgebliche Beiträge von hoher Innovationskraft zur Reform, Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung der von der Viadrina erbrachten Lehr-, Forschungs- oder Transferleistung. Die Höhe der monatlichen besonderen Leistungsbezüge beträgt 300,- € in der Stufe 1 und 400,- € in der Stufe 2.

- (8) Befristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.
- (9) Die besonderen Leistungen der Absätze 3 bis 5 stehen gleichrangig nebeneinander.

§ 5

Funktionsleistungsbezüge nach § 5 HLeistBV

- (1) Die Höhe der sonstigen Funktionsleistungsbezüge gemäß § 5 HLeistBV bestimmt sich nach der jeweiligen Funktion und der entsprechenden Belastung und Verantwortung. Zu beachten ist zudem ein angemessener Abstand zu den Funktionsleistungsbezügen der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung.
- (2) Nebenberufliche Vizepräsident*innen erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 18 % des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W3. Maßgeblich ist jeweils die Höhe des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3. Die Funktionsleistungsbezüge werden als Monatsbeträge gewährt.
- (3) Dekan*innen erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 10 % des Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3, als Mitglieder des Präsidialkollegiums erhalten sie weitere 2 % des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 3. Forschungsdekan*innen erhalten eine Funktionsleistungszulage in Höhe von 2 % des Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3, Studiendekan*innen erhalten einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 6 % des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 3. Maßgeblich ist jeweils die Höhe des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3. Die Funktionsleistungsbezüge werden als Monatsbeträge gewährt.
- (4) Der*die Senatsvorsitzende erhält für die Dauer des Amtes einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 4 % des Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3. Die Funktionsleistungsbezüge werden als Monatsbeträge gewährt.
- (5) Für die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines trifakultären Studiengangs kann der*die Präsident*in im Einzelfall einen Funktionsleistungsbezug von maximal 5 % des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 festlegen; auf Antrag des*der Dekan*in kann ein analoger Funktionsleistungsbezug für die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät festgelegt werden. Bei

der Bemessung der Höhe der Funktionszulage wird eine eventuelle Deputatsreduktion berücksichtigt. Die Funktionsleistungsbezüge werden als Monatsbeträge gewährt.

§ 6 Ruhegehaltfähigkeit

Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen gem. § 7 HLeistBV trifft der*die Präsident*in auf Vorschlag des*der Dekan*in. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Der*die Kanzler*in wirkt beratend mit.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten/ Wirksamkeit

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Die Regelung des § 5 Abs.2 tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen in der Fassung vom 8. Dezember 2021 außer Kraft.